

**Richtlinien
für die Organisation und Vollziehung
des Exekutivdienstes der Bundespolizei
(Exekutivdienststrichtlinien - EDR)**

GZ.: BMI-OA1000/0253-II/1/2005

INHALTSVERZEICHNIS

GZ.: BMI-OA1000/0253-II/1/2005	1
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
1.1 PRÄAMBEL.....	3
1.2 AUFGABEN DES WACHKÖRPERS BUNDESPOLIZEI.....	3
1.3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	3
1.4 VERHÄLTNIS WACHKÖRPER - BEHÖRDEN	4
1.4.1 <i>Kriminalpolizei</i>	4
1.4.2 <i>Sicherheitspolizei</i>	5
1.4.3 <i>Weitere Verwaltungsmaterien</i>	5
1.5. GRUNDSÄTZE DES DIENSTBETRIEBES.....	6
2. ORGANISATIONSEBENEN.....	7
2.1. ALLGEMEINES.....	7
2.2. POLIZEIINSPEKTIONEN (PI).....	7
2.2.1 <i>Fachinspektionen</i>	8
2.3 BEZIRKS-/STADTPOLIZEIKOMMANDO (BPK/SPK).....	8
2.4 LANDESPOLIZEIKOMMANDO (LPK)	9
2.5 BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES (BM.I).....	9
3. GESTALTUNG UND VERRICHTUNG DES EXEKUTIVDIENSTES	9
3.1 ALLGEMEINES.....	9
3.2 STREIFENDIENST	10
3.3 INNENDIENST	10
3.4 EXEKUTIVDIENST	10
3.5 EXEKUTIVDIENST AUF INSPEKTIONSEBENE	11
3.6 EXEKUTIVDIENST AUF BEZIRKS-/STADTEBENE.....	11
3.6.1. <i>Bezirks-/Stadtleitstelle (BLS/SLS)</i>	11
3.6.2. <i>Überörtliche Dienste</i>	12
3.6.2.1. <i>Sektorstreifen</i>	13
3.6.2.2 <i>Sonstige überörtliche Dienste</i>	14
3.7 EXEKUTIVDIENSTE AUF LANDESEBENE.....	14
3.7.1 <i>Landesweite Dienste</i>	14
3.7.2 <i>Offizier vom Dienst (OvD)</i>	15
3.7.3 <i>Landesleitzentrale (LLZ)</i>	16
3.8 SONSTIGE DAUERDIENSTE	17
4. EIGENOBJEKTSICHERUNG.....	17
4.1 ALLGEMEINES.....	17
4.2 SICHERHEITSBEAUFTRAGTE	17
4.3 ÜBERWACHUNGSDIENST	18
4.4 BRANDSCHUTZ	18
5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Präambel

(1) Gegenständlicher Erlass stellt neben den Organisations- und Geschäftsordnungen für die einzelnen Organisationsebenen und sonstigen Dienststellen den internen Leitfaden für den Wachkörper Bundespolizei unbeschadet der behördlichen Kompetenzen und sonstiger Zuständigkeitsregelungen im Rahmen der Vollziehung des Exekutivdienstes dar.

(2) Sämtliche darüber hinaus gehende Regelungen für die Organisation und den Dienstbetrieb des Wachkörpers Bundespolizei sind stets im Konnex zu dieser Richtlinie zu betrachten bzw. haben auf ihr zu basieren.

(3) Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen verwendet werden, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1.2 Aufgaben des Wachkörpers Bundespolizei

Der Wachkörper Bundespolizei versieht für die jeweils zuständige Behörde kriminalpolizeilichen, sicherheitspolizeilichen und verwaltungspolizeilichen (einschließlich verkehrspolizeilichen) Exekutivdienst gemäß den bezughabenden Rechtsmaterien und behördlichen Aufträgen.

1.3 Begriffsbestimmungen

Mit den nachstehenden Definitionen wird der Inhalt bestimmter Begriffe für die allgemeine Verwendung innerhalb des Wachkörpers Bundespolizei normiert.

1.3.1. Exekutivdienst ist jede Außen- und Innendiensttätigkeit im Rahmen der Sicherheits-, Kriminal- und Verwaltungspolizei (einschließlich Verkehrspolizei), die zur Vollziehung der in den einzelnen Rechtsvorschriften determinierten Aufgaben und Befugnisse entsprechend der jeweiligen behördlichen Zuordnung erforderlich und den Angehörigen des Wachkörpers Bundespolizei übertragen ist.

1.3.2. Assistenzdienstleistung ist die in den Materiengesetzen geregelte Sicherung von Amtshandlungen anderer Behörden oder deren Organen durch die Mitwirkung von Organen des Wachkörpers der Bundespolizei.

1.3.3. Sicherheitspolizeilicher Exekutivdienst ist jener Teilbereich des Exekutivdienstes, der sich durch § 5 Abs. 3 SPG für Angehörige des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen der Sicherheitspolizei ergibt.

1.3.4. Streifendienst ist das mit routinemäßiger oder vorgeschriebener Ortsverlagerung verbundene Verrichten von Exekutivdienst in einem räumlich bestimmten Gebiet.

1.3.5. Überwachungsdienst ist das Verrichten von Exekutivdienst anlässlich eines bestimmten Ereignisses oder einer Aufgabenstellung, die das Tätigwerden eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes entweder an einem vorgegebenen Ort

(z.B. Objektschutz, Veranstaltungsüberwachung) oder in fixer Bindung an eine sich örtlich verlagernde Aufgabe (z.B. Personenschutz, Werttransportüberwachung) vorsieht.

1.3.6. Außendienst ist der außerhalb einer Dienststelle tatsächlich verrichtete Exekutivdienst. Als Außendienst (gefahren geneigter Exekutivdienst) sind auch jene exekutiven Tätigkeiten zu werten, die aufgrund infrastruktureller Notwendigkeiten auf einer Dienststelle vorgenommen werden müssen (Einvernahmen, erkennungsdienstliche Behandlungen, etc.).

1.3.7. Innendienst ist

1. der auf einer Dienststelle verrichtete Dienst zur Besorgung von Angelegenheiten des inneren Dienstes (z.B. Dienstplanung, ökonomisch-administrative Tätigkeiten) und
2. die im Rahmen der Aktenerledigung und von notwendigen Besetzungsdiensten auszuübende Tätigkeit.

1.3.8. Der Innere Dienst (Definition siehe § 10 Abs 2 SPG) impliziert insbesondere auch:

1. die Führung und Leitung von Dienststellen und sonstigen Organisationseinheiten,
2. die Dienstplanung,
3. die Kanzleiführung einschließlich der Erledigung von Geschäftsstücken in der vom BM.I vorgegebenen Form,
4. die ökonomisch-administrativen Angelegenheiten,
5. die Handhabung der Dienstaufsicht einschließlich des Disziplinarrechts.

1.3.9. Besetzungsdienst ist ein zur direkten Erreichbarkeit einer Dienststelle zu verrichtender Innendienst.

1.3.10. Dauerdienst ist ein zur durchgehenden Besetzung einer Dienststelle oder Wahrung bestimmter Aufgaben zumindest mehrtätig oder ständig mit Anordnung oder Zustimmung des LPK eingerichteter Dienst. Dauerdienste, die über einen Monat hinausgehen, bedürfen der Zustimmung/Anordnung des BM.I

1.3.11. Sektor ist das in der Regel zwei oder mehreren Polizeiinspektionen zur Überwachung zugewiesene Gebiet, in dem jedenfalls innerhalb bestimmter vorgegebener Zeiten (Nachtzeit, Wochenende, etc) zum Zwecke der Sicherstellung einer exekutivdienstlichen Mindestpräsenz eine oder mehrere Streifen zu führen sind.

1.3.12. Sektorstreife ist die von einer oder zwei Polizeiinspektionen gestellte, aus zwei Bediensteten bestehende Streife, die im Sektor allein oder im Zusammenwirken mit anderen Streifen den erforderlichen Exekutivdienst zu leisten hat und eine exekutivdienstliche Mindestpräsenz darstellt.

1.4 Verhältnis Wachkörper - Behörden

1.4.1 Kriminalpolizei

Alle Sicherheitsbehörden sind im Rahmen ihres jeweiligen örtlichen Wirkungsbereiches zur Nachforschung bzw. Tataufklärung im Dienste der Strafjustiz zuständig. Das bedeutet, dass für jede Örtlichkeit potentiell drei Sicherheitsbehörden mit ihren Organen aus Eigenem tätig werden können. Jene Behörde, die mit ihren Organen zuerst einschreitet, hat die kriminalpolizeilichen Aufgaben wahrzunehmen (§ 24 StPO).

Für die Tätigkeit der Sicherheitsexekutive im Dienste der Strafjustiz kommen die Organisationsvorschriften des SPG zur Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn die Staatsanwaltschaften oder Gerichte direkt an den Wachkörper Bundespolizei¹ herantreten.

Daraus ergibt sich, dass

- der Weisungszusammenhang zwischen der Sicherheitsbehörde und den ihr nach dem SPG zugeordneten Exekutivorganen auch für Tätigkeiten im Dienst der Strafjustiz besteht und
- das BM.I und die Sicherheitsdirektionen Amtshandlungen an nachgeordnete Behörden übertragen oder von diesen geführte Amtshandlungen an sich ziehen können.

1.4.2. Sicherheitspolizei

Das Verhältnis zwischen Behörde und Wachkörper ist für den Bereich der (allgemeinen) Sicherheitspolizei durch das Sicherheitspolizeigesetz vorgegeben: Das Gesetz unterscheidet zwischen Aufgaben (im Sinne von Zielen, die zu erreichen sind) und Befugnissen (also Ermächtigungen zu Rechtseingriffen, um diese Ziele zu erreichen). Das Gesetz weist die Aufgaben ausschließlich den Sicherheitsbehörden zu. Aus dem Aufbau ergibt sich aber auch, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes diese Aufgaben für die Behörden wahrzunehmen haben. Bei den Befugnissen erfolgt die Trennlinie äußerst scharf: Bestimmte Befugnisse, nämlich jene, die in Form einer Verordnung ergehen (z.B. Platzverbot, Schutzzone, Auflösung von Besetzungen), sind ausschließlich dem Behördenleiter bzw. den Behördenorganen zugewiesen. Alle anderen Befugnisse hingegen stehen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 5 Abs. 2 SPG) zur Verfügung.

1.4.3 Weitere Verwaltungsmaterien

Außerhalb der Sicherheitsverwaltung kennt die österreichische Rechtsordnung keine grundsätzliche Zuordnung der Wachkörperangehörigen zur jeweiligen Behörde. Sieht ein Materiengesetz die Zuständigkeit der Bundespolizeidirektion oder der Bezirksverwaltungsbehörde vor, so bedeutet dies noch nicht, dass auch die Angehörigen des Wachkörpers Bundespolizei an der Vollziehung dieser Materie mitzuwirken haben. Das jeweilige Materiengesetz muss eine ausdrückliche Mitwirkungsverpflichtung der Wachkörperangehörigen (wie z.B. § 97 StVO) enthalten. Andererseits darf der Wachkörper Bundespolizei von den Behörden nur in den in den einzelnen Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen und nur im notwendigen Ausmaß herangezogen werden.

¹ Auch durch die Aufhebung des § 7 des Gendarmeriegesetzes 1894 mit Ablauf des 30. Juni 2005 ist weiterhin eine direkte Kommunikation zwischen Justiz- und Sicherheitsdienststellen möglich, da die geltende Strafprozessordnung gem. § 26 StPO vorsieht, dass die Strafgerichte mit allen Dienststellen der Gebietskörperschaften, sohin auch mit den Dienststellen des Wachkörpers, unmittelbares Einvernehmen herstellen können. Weiters ist auf § 9 der Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 16. Juni 1986 zur Durchführung der Staatsanwaltschaftsgesetzes (DV-StAG), BGBl. 1986/338, zu verweisen, nach dem die Staatsanwaltschaft in Fällen erforderlicher Vorerhebungen, wenn dies möglich und zweckmäßig ist, um deren Durchführung Polizei- oder Gendarmeriedienststellen zu ersuchen hat. Nach § 10 DV-StAG kann der Staatsanwalt auch nach Einleitung einer Voruntersuchung die Unterstützung anderer Dienststellen (§ 36 StPO) in Anspruch nehmen.

Es ist somit sichergestellt, dass eine direkte Inanspruchnahme der Organe des einheitlichen Wachkörpers – wie auch nach der ab 1. Jänner 2008 geltenden Rechtslage (§§ 18, 98 ff. und 210 Abs. 3 StPO in der Fassung des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004) - durch Gerichte und Staatsanwaltschaften zulässig ist.

1.5. Grundsätze des Dienstbetriebes

(1) Für die Gestaltung des Dienstbetriebes gelten die allgemeinen Grundsätze einer auf Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bedachten Verwaltung. Zu deren Gewährleistung sind daher die vorliegenden Richtlinien, die sich an den Erfordernissen der Zeit, den technischen Möglichkeiten und den Grundsätzen eines zeitgemäßen Managements orientieren, maßgeblich.

(2) Die Komplexität des Exekutivdienstes und die Größe des Wachkörpers bedingen entsprechende Strukturen, bestimmte Sonderverwendungen und bedarfsangepasste Aufgabenverteilungen, die in gesonderten Vorschriften festgelegt sind.

(3) Um die Verantwortung und Bedeutung jedes einzelnen Bediensteten für ein bestmögliches Erfüllen des an den Wachkörper Bundespolizei gerichteten Gesamtauftrages hervorzuheben, gelten folgende Grundsätze:

1. Aus der Tätigkeit in einer bestimmten Organisationseinheit leitet sich keine Besserstellung eines Bediensteten ab. Unterschiedliche Funktionen bedingen lediglich unterschiedliche Aufgaben, deren bestmögliche Erfüllung eine wesentliche Voraussetzung für ein erfolgreiches Zusammenwirken sowohl innerhalb der Dienststellen als auch der verschiedenen Organisationseinheiten bildet.
2. Die Eigenverantwortlichkeit sowohl der einzelnen Mitarbeiter als auch der Vorgesetzten für den zugewiesenen Tätigkeitsbereich ist oberstes Gebot. An die nächste Führungsebene ist bei der Abwicklung dieser Tätigkeiten und für das Einholen von Entscheidungen nur dann heranzutreten, wenn mit den eigenen Möglichkeiten nicht mehr sinnvoll das Auslangen gefunden wird. Eingriffe von höherer Stelle sollen nur insoweit stattfinden, als eine geboten erscheinende Einheitlichkeit der Durchführung, Gewährleistung organisatorisch höher angesiedelter Spezialistenarbeit, eine Koordinierung verschiedener Dienststellen oder eine steuernde Korrektur dies erfordern.
3. Alle Bediensteten sind für die speziellen Anforderungen ihres Aufgabenbereiches zu schulen und fortzubilden. Gleichmaßen sind sie im Rahmen ihres Dienstes und ihrer Möglichkeiten auch selbst für die Erlangung und Erhaltung des erforderlichen Wissensstandes, der zur jeweiligen ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung notwendig ist, verantwortlich. Dies umfasst auch die für die jeweilige Aufgabenstellung erforderlichen Lokal- und Personalkenntnisse.
4. Zur Gewährleistung der Kontinuität des Dienstbetriebes und des sich aus dem praktischen Dienstablauf für die Verrichtung des Dienstes erforderlichen Informationsstandes sind Besprechungen im bedarfsangepassten Ausmaß abzuhalten.
5. Soweit es die dienstlichen Interessen zulassen, sind persönliche Neigungen und spezielle Fertigkeiten von Bediensteten für bestimmte schwerpunktmäßige Tätigkeiten (z.B. Verkehrs- oder Kriminaldienst) bei der Aufgabenverteilung gezielt zu nutzen und entsprechend zu fördern.
6. Für Sonderverwendungen, die nur einen Teil der Dienstzeit eines Bediensteten in Anspruch nehmen (z.B. Einsatzkompanien, Alpine Einsatzgruppen, Koordinierter Kriminaldienst oder Verkehrsdienst auf Bezirks- oder Stadtebene, Strahlenspürer), werden Bedienstete temporär neben den ihnen grundsätzlich zugewiesenen Arbeitsplätzen herangezogen. Diesen Arbeitsplätzen respektive Dienststellen sind sie während der verbleibenden Zeit primär verpflichtet. Die

Sonderverwendungen stellen eine Mitwirkung an der Aufgabenerfüllung des Wachkörpers Bundespolizei als Gesamtorganisation dar und sind deshalb bestmöglich zu unterstützen. Für einen Bediensteten ist grundsätzlich nur eine Sonderverwendung zulässig, es sei denn, dass seine Verwendung in mehreren Bereichen unbedingt notwendig ist.

2. ORGANISATIONSEBENEN

2.1. Allgemeines

(1) Die Organisation und Vollziehung des Exekutivdienstes des Wachkörpers Bundespolizei ist innerhalb der Landespolizeikommanden grundsätzlich auf drei Ebenen aufgebaut:

1. die Polizeiinspektion (PI) einschließlich der diesen organisatorisch gleich zu setzenden Fachinspektionen (z.B. Grenzinspektion),
2. das Bezirks-/Stadtpolizeikommando (BPK/SPK) und
3. das Landespolizeikommando (LPK),

wobei der jeweils höheren Ebene in Angelegenheiten des Inneren Dienstes die Aufsicht, Steuerung und Kontrolle der nachgeordneten Ebenen zukommt.

(2) Jede übergeordnete Organisationsebene ist auch Servicestelle für den nachgeordneten Bereich und hat grundsätzlich auf die Tätigkeit und die Möglichkeiten der nachgeordneten Organisationseinheiten aufzubauen. Der aus der Führungsfunktion entstehende Überblick über den eigenen Bereich ist mit den Detailkenntnissen des nachgeordneten Bereiches in einem ständigen Prozess zu verknüpfen, im Bedarfsfall erforderliche Unterstützung zu leisten und eine eigenständige Aufgabenerledigung nur bei ausdrücklicher Aufgabenzuweisung oder Zweckmäßigkeit zu übernehmen.

(3) Unter Bedachtnahme auf die Aufgabenstellung und die verfügbare personelle und sachliche Ausstattung einer Dienststelle ist für eine möglichst gleichmäßige Belastung der Dienststellen Sorge zu tragen. Bei beabsichtigten zusätzlichen Belastungen im Rahmen von Sonderaufgaben ist die Leistungsfähigkeit der Dienststellen zu berücksichtigen.

2.2. Polizeiinspektionen (PI)

(1) Die Polizeiinspektion ist eine nachgeordnete Dienststelle des BPK/SPK, bildet die Basis des zu verrichtenden Exekutivdienstes und ist auf eine allgemeine Aufgabenerledigung ausgerichtet.

(2) Bei dienstlicher Notwendigkeit können geeignete Bedienstete fallweise oder überwiegend für spezielle Aufgaben herangezogen werden. Inwieweit für solche Aufgaben (primär Kriminal-, aber z. B. auch Verkehrs-, Erhebungs-, See- oder Stromdienst) temporär oder dauerhaft eine eigene Gruppe einzurichten ist, ist aufgrund der Gesamtsituation der Dienststelle (Belastungsgrad, Personalstand, Bedienstete in div. Sonderverwendungen etc.) zu beurteilen.

(3) In allen Fällen ist die grundsätzlich einheitliche Außenwirkung einer Polizeiinspektion zu wahren und die weitere Verwendbarkeit aller Bediensteten für den allgemeinen Dienst zu gewährleisten.

(4) Die Polizeiinspektion hat neben der Aufgabenwahrnehmung innerhalb ihres örtlichen Wirkungsbereiches auch überörtliche Dienste zu leisten.

(5) Der Inspektionskommandant hat unter Bedachtnahme auf die Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit das verbleibende Dienststundenpotential so zu nutzen, dass dadurch die Aufgabenstellungen der Dienststelle bestmöglich wahrgenommen werden können.

2.2.1 Fachinspektionen

(1) Fachinspektionen sind zur ausschließlichen oder partiellen Wahrnehmung spezieller exekutiver Aufgabenbereiche errichtet und grundsätzlich Polizeiinspektionen organisatorisch gleichgestellt². Ihnen ist entweder ein Überwachungsgebiet zur umfassenden und speziellen exekutivdienstlichen Wahrnehmung oder ein mehrere PI-Rayone in einem Behördenbereich umfassendes Überwachungsgebiet zur Wahrnehmung von speziellen exekutivdienstlichen Aufgabenbereichen³ zugeordnet.

(2) Fachinspektionen zur ausschließlichen Wahrnehmung spezieller Exekutivdienstaufgaben⁴ kann auch ein mehrere Behördenbereiche umfassendes Überwachungsgebiet zugeordnet werden. Ungeachtet ihrer innerorganisatorischen Stellung gelten sie der der jeweils zuständigen Behörde unterstellten Wachkörperereinheit⁵ als dienstzugeteilt.

2.3 Bezirks-/Stadtpolizeikommando (BPK/SPK)

(1) Das BPK/SPK bildet die Leit- und Koordinationsstelle für die von den Polizeiinspektionen seines Wirkungsbereiches zu besorgenden Aufgaben und hat den stadt-/bezirksweiten Exekutivdienst sicherzustellen.

(2) Für diese Zwecke bedient sich das BPK/SPK einer ständig besetzten Leitstelle, gibt den Polizeiinspektionen und den ihr unmittelbar nachgeordneten Fachinspektionen die Leistung bestimmter Dienste⁶ vor und trifft aufgrund der jeweiligen Gegebenheiten – neben den routinemäßigen Streifendiensten der PI - die erforderliche Sektorstreifengestaltung, die nach den wechselnden zeitlichen und exekutivdienstlichen Bedürfnissen auch variieren kann.

(3) Die örtliche Festlegung der Sektoren erfolgt durch das jeweils zuständige BPK/SPK nach Zustimmung des Landespolizeikommandos.

² dazu zählen beispielsweise Grenzinspektionen (vormals Grenzkontrollstellen oder Grenzüberwachungsposten), Polizeiinspektionen mit See- und Stromdienst;

³ zum Beispiel Verkehrsinspektionen oder Polizeiinspektionen, die vorwiegend überregionale Streifen- oder sonstige Sonderdienste verrichten (jedoch innerhalb des jeweiligen erstinstanzlichen Behördenbereiches)

⁴ z.B sind die Diensthundeinspektionen unmittelbar dem LPK (OEA) nachgeordnet und schreiten für mehrere erstinstanzliche Sicherheitsbehörden ein;

⁵ zB ein DHF dessen Dienststelle - außerhalb des LPK-Bereiches Wien - unmittelbar der OEA unterstellt ist, gilt im Falle des Einschreitens dem jeweiligen SPK/BPK als dienstzugeteilt, und schreitet somit im Regelfall für die Sicherheitsbehörde 1. Instanz ein.

⁶ das Ausmaß der vom BPK/SPK insgesamt vorgegeben überörtlichen Dienste darf für Polizeiinspektionen ohne sonstigen überörtlichen Bezug das Ausmaß von einem Drittel der gesamten Dienststundenkapazität der jeweiligen Dienststelle nur in begründeten Einzelfällen übersteigen;

(4) Für die Besorgung besonderer Aufgaben, insbesondere die Bearbeitung umfangreicher und komplexer Kriminalfälle bzw. für die Bewältigung besonderer Anlassfälle kann das BPK/SPK neben der bestehenden Organisationsstruktur schwerpunktmäßig bestimmte geeignete Bedienstete einsetzen (siehe z.B. KDR).

(5) Der Bezirks-/Stadtpolizeikommandant hat ungeachtet sonstiger Informations- und Berichtspflichten mit dem Leiter der Sicherheitsbehörde 1. Instanz regelmäßigen Kontakt zu halten und diesem über den Vollzug des für ihn relevanten Exekutivdienstes zu berichten.

2.4 Landespolizeikommando (LPK)

(1) Das LPK bildet die Leit- und Koordinationsstelle für die über den jeweiligen Bereich eines Bezirks-/Stadtpolizeikommandos hinausgehenden Angelegenheiten, organisiert den erforderlichen stadt-/bezirksübergreifenden Streifendienst und stellt den BPK/SPK bei Bedarf vorübergehend weitere Kräfte zur Verfügung.

(2) Für die wahrzunehmenden Leitungs- und Koordinationsaufgaben sind eine ständig besetzte Landesleitzentrale (LLZ) und die Funktion eines Offiziers vom Dienst einzurichten.

(3) Das LPK besorgt die ihm obliegenden verkehrs- und kriminalpolizeilichen Angelegenheiten durch die Landesverkehrsabteilung bzw. das Landeskriminalamt.

(4) Für besondere sicherheits- und ordnungsdienstliche Einsätze bzw. Aufgabenstellungen sind Bedienstete des LPK und der nachgeordneten Dienststellen für die Bildung der Einsatzeinheiten (EE) oder sonstiger Einsatzkräfte vorzusehen, aus- und fortzubilden und im Bedarfsfall zu aktivieren (Näheres wird in gesonderten Vorschriften geregelt).

2.5 Bundesministerium für Inneres (BM.I)

Das BM.I koordiniert bei besonderen Anlassfällen die Tätigkeiten der betroffenen Landespolizeikommanden und verfügt im Bedarfsfall länderübergreifende Kräfte-, Ausstattungs- und Einsatzmittelverschiebungen.

3. GESTALTUNG UND VERRICHTUNG DES EXEKUTIVDIENSTES

3.1 Allgemeines

(1) Die Verrichtung des Exekutivdienstes ist die primäre Aufgabe des Wachkörpers Bundespolizei. Dabei gilt der Grundsatz, mit den verfügbaren Kräften eine möglichst hohe Außendienstpräsenz zu erreichen und sie mit einem Minimum an Verwaltungsaufwand im Anlassfall gezielt einsetzen zu können.

(2) Exekutivdienst wird sowohl im Rahmen des Außen- als auch des Innendienstes geleistet. Auf allen Organisationsebenen sind die für den vorhersehbaren Bedarf erforderlichen Bediensteten so einzusetzen, dass sie entsprechend den Erfordernissen verwendet und im Bedarfsfall an jedem Ort des Zuständigkeitsbereiches innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes tätig werden können.

(3) Der neben dem Exekutivdienst zu leistende Anteil des inneren Dienstes ist in allen Organisationsebenen mit unterschiedlicher Gewichtung (siehe auch Übertragungsverordnungen gem. SPG) mit dem Exekutivdienst vernetzt und hat bei seiner Abwicklung der Optimierung des Exekutivdienstes oberste Priorität einzuräumen.

(4). Bei der Verrichtung dieser Tätigkeiten ist soweit als möglich Sicherheitsdienst zu leisten. Dies gilt insbesondere für Dienstfahrten und Tätigkeiten, die einer Streifen- oder Überwachungstätigkeit ähnlich sind.

3.2 Streifendienst

(1) Ein wesentliches Element des Exekutivdienstes ist der Streifendienst. Dieser hat den Zweck,

1. die auf den Bedarf abgestimmte Bestreifung des Überwachungsgebietes sicherzustellen,
2. Anlässe für ein präventives oder repressives Einschreiten bereits möglichst frühzeitig wahrzunehmen und selbsttätig die erforderlichen Maßnahmen zu setzen,
3. für die Bürger sichtbar präsent und unmittelbar ansprechbar zu sein sowie den Kontakt zur Bevölkerung im gebotenen Umfang aufrechtzuerhalten und
4. im Bedarfsfall, über Weisung oder Anzeige, unverzüglich einzuschreiten.

(2) Die Art und die Mittel, mit denen Streifendienst verrichtet wird, richten sich nach den topographischen und personellen Gegebenheiten sowie der Zweckmäßigkeit.

(3) Streifen sind im Rahmen der Vorgaben nach eigenen Intentionen des Bediensteten zu gestalten.

3.3 Innendienst

(1) Bei Verrichtung von Innendiensten ist die Dienststelle für die ihr zukommenden Belange erreichbar und ansprechbar zu halten. Im Bedarfsfall sind die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu setzen oder zu veranlassen.

(2) Ist aus exekutivdienstlichen Erwägungen die Besetzung einer Dienststelle während bestimmter Zeiträume geboten, sind dafür primär Innendienstzeiten heranzuziehen und so zu koordinieren, dass damit der erforderliche Zeitraum bestmöglich abgedeckt werden kann. Für allenfalls darüber hinausgehende Besetzungen gelten gesonderte Vorschriften.

3.4 Exekutivdienst

(1) Die Bediensteten des Wachkörpers Bundespolizei haben den Exekutivdienst vollständig bewaffnet und adjustiert zu verrichten. Der Dienst ist grundsätzlich in Uniform zu leisten. Die Dienstverrichtung in Zivilkleidung ist jedoch zulässig, wenn der Zweck der Dienstverrichtung in Folge des Tragens der Uniform nicht erreicht werden kann. Während der Dienstleistung in Zivilkleidung kommen dem Bediensteten die gleichen Rechte und Pflichten wie bei der Dienstleistung in Uniform zu. Vor dem Einschreiten in Zivilkleidung ist der Bedienstete in der Regel verpflichtet, sich ausreichend zu legitimieren.

(2) Im Falle der Assistenzdienstleistung haben die Organe der Bundespolizei Amtshandlungen insoweit unterstützend beizuwohnen, als dies für den

störungsfreien Vollzug der behördlichen Aufträge und den Schutz der von den Behörden entsandten Organe erforderlich ist.

(3) Im Rahmen des Exekutivdienstes notwendige Signale sind nach Möglichkeit generell oder im Einzelfall festzulegen. Sie dienen dazu, einzelnen Polizeibediensteten oder Streifen die gegenseitige Unterstützung zu ermöglichen oder das Zusammenwirken zu erleichtern. Die Abgabe von Signal- bzw. Alarmschüssen ist auf den unbedingt notwendigen Bedarf zu beschränken, wobei jedenfalls Gefährdungen zu vermeiden sind.

3.5 Exekutivdienst auf Inspektionsebene

(1) Die PI hat den Exekutivdienst in ihrem Bereich grundsätzlich selbständig wahrzunehmen. Sie hat ihre Dienste entsprechend den jeweiligen Erfordernissen zu gestalten, Schwerpunkte zu setzen und für die effiziente und effektive Nutzung der vorhandenen Personal- und Sachressourcen zu sorgen.

(2) Die auf den PI vorgesehenen Bediensteten der Verwendungsgruppe E 2a haben neben den ihnen zugewiesenen speziellen Aufgabenstellungen (Dienststellenleitung, -führung, -administration, Sachbearbeiterangelegenheiten) soweit als möglich Exekutivdienst zu leisten und dabei entsprechend ihrer Ausbildung als dienstführende Beamte Verantwortung (Kommandantenfunktion) insbesondere bei komplexen Amtshandlungen zu übernehmen.

(3) Sonderausbildungen der Bediensteten sowie zur Verfügung stehende besondere Einsatzmittel sind außer ihrer Verwendung bei überörtlichen Diensten (Sektorstreifen, Verkehrstreifen, koordinierte Kriminaldienste und Sonderstreifen) auch im Rahmen des örtlichen Dienstes zweckentsprechend einzusetzen.

(4) Die durchgehende Besetzung einer PI im Bereich eines BPK hat grundsätzlich nur im Rahmen des Betriebes einer Leitstelle zu erfolgen. Darüber hinaus sind durchgehende Besetzungen von PI nur über Anordnung oder Zustimmung des LPK, sofern diese jedoch über den Zeitraum eines Monats hinausreicht nur auf Anordnung oder mit Zustimmung des BM.I, zulässig.⁷

(5) Stehen im Anlassfall örtliche Dienste nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung, so können hierfür Dienste anderer PI über Anordnung des BPK/SPK oder der Leitstelle eingesetzt werden.

3.6 Exekutivdienst auf Bezirks-/Stadtebene

3.6.1. Bezirks-/Stadtleitstelle (BLS/SLS)

(1) Der Betrieb und der Standort von Leitstellen werden vom BM.I festgelegt. Grundsätzlich ist am Standort jeder Bezirkspolizeiinspektion (PI am Bezirksstandort) bzw. jeder für das SPK zuständigen PI eine Leitstelle eingerichtet. Werden mehr als ein Behördenbereich von einem gemeinsamen Kommando⁸ geführt, so ist für diesen Bereich nur eine Leitstelle vorzusehen.

⁷ Die durchgehende Besetzung von PI im Bereich der SPK ist gesondert geregelt.

⁸ z.B. Zusammenlegung von BPK und SPK

(2) Diese Leitstellen müssen rund um die Uhr erreichbar sein. Sie sind funktionell Teil des örtlich zuständigen BPK/SPK, für das die Leitstelle im Einzelfall tätig wird. In personeller Hinsicht sind sie, sofern nicht hauptamtliche Bedienstete vorgesehen sind, von der am Standort der Leitstelle örtlich zuständigen Polizeiinspektion zu führen.

(3) Die BLS/SLS⁹ hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Koordinierung und Leitung der überörtlichen Dienste und gegebenenfalls sonstigen Streifen.
2. Entgegennahme von Notrufen und Alarmen sowie Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen.
3. Unterstützung der im Außendienst stehenden Bediensteten, durch die Durchführung von Terminal-Anfragen, Abwicklung von tel. Verständigungen, sofern diese nicht durch die örtlich zuständigen Polizeiinspektionen durchgeführt werden können, usw.
4. Leitungs-, Koordinierungs- und Unterstützungsfunktionen bei exekutivdienstlichen Einsätzen einschließlich Ablaufdokumentation und Führung von Lagebildern udgl.
5. Bei Bedarf Unterstützung (Z.3) von stadt-/bezirksübergreifenden Diensten, insbesondere von Streifen der Landesverkehrsabteilung und des Landeskriminalamtes sowie der Landesleitzentrale.
6. Gegebenenfalls Verständigung bzw. Veranlassung der Verständigung von Exekutivbeamten bei Einberufungen zur Dienstverrichtung oder der Einberufung von Sondereinheiten.
7. Bei Erfordernis Ausfolgung von Einsatz- und Führungsmitteln.
8. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, insbesondere mit den Hilfs- und Rettungsdiensten.
9. Dokumentation relevanter Sachverhalte (z.B. in Form von Tagesberichten)
10. Information des BPK/SPK über bedeutsame Ereignisse.
11. Führen von tagesaktuellen Übersichten über die im Bezirk/in der Stadt Dienst verrichtenden Bediensteten (einschließlich der Art des Dienstes), über Streifen sowie den Aufenthalt von Streifenbesetzungen auf Dienststellen (insb. in Journaldienst- bzw. Bereithaltezeiten).

(4) Neben den in Abs. 3 angeführten Aufgaben sind die in Betracht kommenden Innendienstbelange der jeweiligen PI nach Möglichkeit wahrzunehmen.

(5) Die Besetzung der BLS/SLS hat grundsätzlich durch mindestens zwei Exekutivbedienstete zu erfolgen. Einer davon ist als verantwortlicher Kommandant (Einsatzbearbeiter) festzulegen. Dem Kommandanten obliegen die verantwortliche Besorgung der im Abs. 3 angeführten Aufgaben namens des Bezirks-/Stadtpolizeikommandanten sowie die Information desselben im erforderlichen Umfang.

3.6.2. Überörtliche Dienste

(1) In Vollziehung des SPG, der darauf basierenden Übertragungsverordnung und sonstiger Vorschriften sind vom BPK/SPK - bei Bedarf auch neben allenfalls zur Verrichtung überörtlicher Dienste installierten Fachinspektionen und operativer

⁹ In Wien werden einzelne der genannten Aufgabenstellungen von der LLZ zentral wahrgenommen

Fachbereiche beim SPK ¹⁰ - innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches die einzelne PI-Überwachungsgebiete übergreifenden Dienste, das sind

- a) Sektorstreifen,
- b) Verkehrstreifen,
- c) koordinierte Kriminaldienste und
- d) Sonderstreifen

zu planen, anzuordnen und bei Bedarf zu leiten.

(2) Durch geeignete Maßnahmen ist der notwendige Informationsfluss zwischen BPK/SPK und den nachgeordneten Dienststellen insbesondere mit den allenfalls installierten Fachinspektionen zu gewährleisten, um bei der Konzeption der überörtlichen Dienste für das jeweilige Monat die vorhandenen Personalkapazitäten, besondere Anlassfälle und andere berechnete Anliegen entsprechend berücksichtigen zu können.

3.6.2.1. Sektorstreifen

(1) Zweck der Sektorstreife ist es, in Zeiten geringerer Verfügbarkeit anderer Dienste im Sektorbereich den gesamten exekutiven Aufgabenbereich der PI abzudecken, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass im BPK/SPK-Bereich ¹¹ jedenfalls eine angemessene Mindestpräsenz gewährleistet wird. Geplante Sektorstreifen sind zwingend in vollem Umfang durchzuführen.

(2) Sektorstreifen sind zu führen:

1. zwingend während der Nachtzeit (ausgen. in SPK-Bereichen sofern die erforderliche Mindestpräsenz auf andere Art sichergestellt wird),
2. bei Tag nur dann, wenn eine ausreichende exekutivdienstliche Abdeckung durch Dienste der Polizeiinspektionen allein nicht sichergestellt werden kann.

(3) Die Aufgabenstellung einer Sektorstreife ist grundsätzlich

1. Einschreiten
 - a. aus eigenem Antrieb,
 - b. in relevanten Anlassfällen,
 - c. aufgrund von gezielten Anordnungen (z.B. Dienstvorschriften), Weisungen der BLS/SLS (ev auch Landesleitzentrale) oder Anzeigen,
2. Setzung präventiver Maßnahmen im sicherheits-, kriminal- und verwaltungspolizeilichen (einschließlich verkehrspolizeilichen) Bereich.

(4) Neben diesen allgemeinen Aufgaben hat das BPK/SPK bei Bedarf weitere Ziele und Schwerpunkte zu setzen.

(5) Die Dienstvorschriften/Tagesberichte/Diensteinteilungen sind nach den geltenden Bestimmungen auszufertigen. Dabei sind neben den vom BPK/SPK vorgegebenen Schwerpunkten Überwachungserfordernisse und konkret erforderliche Maßnahmen im Sektor vorzuschreiben. Zwischen den Dienststellen ist die diesbezüglich erforderliche Kommunikation aufrecht zu erhalten.

(6) Sind Bedienstete der örtlich zuständigen PI nicht dienstlich verfügbar, sind sowohl Amtshandlungen als auch die daraus resultierenden Kanzleiarbeiten durch die Bediensteten der Sektorstreife abzuschließen. Wenn dies durch die Art oder den

¹⁰ ds. z.B. die bei den SPK, Kriminalreferaten eingerichteten Fachbereiche

¹¹ In den SPK-Bereichen ist eine gesonderte Streifengestaltung möglich

Umfang der erforderlichen Arbeiten oder gleichzeitig weiterer wahrzunehmender Ereignisse nicht möglich ist, hat die Sektorstreife die Erhebungen so weit zu führen und schriftlich festzuhalten, dass die zuständige Polizeiinspektion oder gegebenenfalls andere Stellen die Arbeiten zu Ende führen können (Spurensicherung, Einvernahme später nicht mehr greifbarer Auskunftspersonen, Berichterstattung usw.). Die Anforderung außer Dienst befindlicher Bediensteter hat nur bei sachlich zwingender Notwendigkeit zu erfolgen.

(7) Bei mehreren Sektorstreifen hat das BPK/SPK im Sinne einer möglichst lückenlosen Außendienstpräsenz den Wechsel zwischen Außen- und Innendienst ↔ zu koordinieren.

(8) Die bei Sektorenstreifen anfallenden Journaldienstzeiten sind von den Beamten einer Streife gemeinsam auf einer vom BPK/SPK zu bestimmenden Dienststelle zu verbringen.

3.6.2.2 Sonstige überörtliche Dienste

(1) Die Verkehrstreifen, koordinierten Kriminaldienste und Sonderstreifen als überörtliche Dienste haben den Zweck, über den Aufgabenbereich und den örtlichen Wirkungsbereich von Polizeiinspektionen und Sektorstreifen hinaus besonderen Erfordernissen im Kriminal- und Verkehrsdienst sowie sonstigen speziellen Überwachungsdiensten Rechnung zu tragen. Diese Dienste sind systematisch oder fallweise vorzusehen und können je nach Bedarf auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt werden.

(2) Die überörtlichen Verkehrstreifen dienen der Schwerpunktsetzung im Rahmen der Verkehrsüberwachung. Sie sind vom BPK/SPK zu planen und anzuordnen. Für diesen Dienst sind besonders geeignete Beamte respektive in SPK-Bereichen die Bediensteten der Verkehrsinspektionen heranzuziehen.

(3) Im Rahmen des koordinierten Kriminaldienstes (KKD) werden überörtlich spezielle Tätigkeiten im Kriminaldienst (z.B. Erkennungsdienst und Tatortarbeit) von besonders geschulten Bediensteten wahrgenommen. Diese werden vom BPK/SPK (Leiter des Kriminaldienst-Referates), dem auch die Planung und Anordnung von allfälligen Kriminaldienststreifen obliegt, koordiniert und geleitet (Näheres ist in den Kriminaldienst-Richtlinien – KDR geregelt).

(4) Unter Sonderstreifen sind vor allem Streifen im Rahmen des See- und Stromdienstes, DH-Streifen, Grenzstreifen oder Alpinstreifen zu subsumieren. Bei der Anordnung dieser Streifendienste ist die den Polizeiinspektionen übertragene Verantwortung, in ihrem örtlichen Wirkungsbereich nach Möglichkeit selbst die erforderliche Streifentätigkeit zu gewährleisten, zu berücksichtigen.

3.7 Exekutivdienste auf Landesebene

3.7.1 Landesweite Dienste

Zur Abdeckung jenes Exekutivdienstes, der besonders geschultes, spezialisiertes Personal und besonderes technisches Gerät erfordert, sowie zur Erfüllung von Aufgaben, die über die örtlichen Wirkungsbereiche von BPK/SPK hinausgehen, sind von den Organisationseinheiten des LPK (z. B. Landesverkehrsabteilung, Landeskriminalamt) eigene landesweite Dienste zu planen und durchzuführen. Die

Zusammenarbeit mit den regionalen Dienststellen sowie die fallweise Zusammenziehung von Kräften auf Landesebene werden durch eigene Vorschriften geregelt.

3.7.2 Offizier vom Dienst (OvD)

(1) Bei den Landespolizeikommanden und dem Einsatzkommando Cobra ist täglich ein Bediensteter der Verwendungsgruppe E1/W 1 als "Offizier vom Dienst" (OvD) im Rahmen eines Dauerdienstes eingeteilt, der den Landespolizeikommandanten und den Kommandanten des Einsatzkommando Cobra insbesondere für die Zeit außerhalb der generellen Amtsstunden in allen Angelegenheiten zu vertreten und alle dringenden Fälle, sofern eine Entscheidung des Kommandanten nicht erforderlich erscheint, selbständig zu erledigen und die entsprechenden Verfügungen namens des Kommandanten zu treffen hat.

(2) Dem OvD obliegt insbesondere:

1. die Entgegennahme fernmündlich oder schriftlich ergehender Weisungen bzw. Aufträge des Bundesministeriums für Inneres, der Sicherheitsdirektion oder des Amtes der Landesregierung;
2. die Anordnung von Alarm- und Großfahndungsmaßnahmen nach den dafür geltenden Richtlinien;
3. die landesweite koordinierende Leitung von Anlassfällen, die den örtlichen Zuständigkeitsbereich eines BPK/SPK überschreiten, wie Alarm- und Großfahndungen, allenfalls auch von sicherheits- und ordnungsdienstlichen Einsätzen;
4. die Einberufung von Mitgliedern von Sondereinheiten und Sonderverwendungen (z.B. Einsatzeinheiten) im Anlassfall;
5. die Information des Landespolizeikommandanten oder seines Stellvertreters über besondere Vorkommnisse sowie vom Einlangen dringender Weisungen, die seiner sofortigen Kenntnis bedürfen;
6. die Vorlage von Meldungen, die ungeachtet sonstiger Meldepflichten nach der Sachlage eine sofortige Information des Bundesministeriums für Inneres erfordern, insbesondere über
 - a) die Tötung (auch tödliche Unfälle) von Bediensteten der Bundespolizei,
 - b) den Selbstmord oder Selbstmordversuch eines Bediensteten der Bundespolizei,
 - c) Festnahmen von Bediensteten der Bundespolizei,
 - d) vorläufige Suspendierungen,
 - e) Einsätze geschlossener Einheiten,
 - f) Waffengebrauchsfälle geschlossener Einheiten;
7. Verfügung von Dienstzuteilungen für exekutive Amtshandlungen außerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches eines BPK/SPK sowie die Behandlung derartiger bundesländerübergreifender Dienstzuteilungen gemäß den geltenden Vorschriften;
8. Medienbetreuung im Sinne der einschlägigen Regelung sowie Auskunftserteilung im Sinne des Auskunftspflichtgesetzes;
9. die Wahrnehmung zeitkritischer Sendungen und Nachrichten und allenfalls deren Aufzeichnung;
10. die Entgegennahme von Anliegen und Beschwerden;
11. Wahrnehmung der Belange des Sicherheitsbeauftragten. Hierbei bedient er sich der für den Überwachungsdienst gemäß Punkt 4.3 eingeteilten Bediensteten;

12. die Anordnung der für die Eigenobjektsicherung bei außergewöhnlichen Verhältnissen erforderlichen Maßnahmen nach den dafür geltenden Alarm- und Einsatzplänen;
 13. Dienst- und Fachaufsicht über die Bediensteten der Landesleitzentrale und des Überwachungsdienstes.
- (3) Geschäftsstücke, die im Sinne des Abs. 2 verfasst werden, sind „Für den Landespolizeikommandanten“¹² zu fertigen.
- (4) Zur Unterstützung des OvD ist bei den Landespolizeikommanden und beim Einsatzkommando Cobra täglich ein versierter dienstführender Beamter als „Kommandodienstführender“ (KdoDf) im Rahmen eines Dauerdienstes eingeteilt, dem im wesentlichen die kanzleimäßige Behandlung einlangender Meldungen, allfälliger Weisungen und Aufträge sowie die Verfassung des Tagesberichtes obliegt.
- (5) Der OvD muss jederzeit erreichbar sein und hat seinen Aufenthaltsort primär so zu wählen, dass er innerhalb weniger Minuten am Standort der Landesleitzentrale¹³ allenfalls notwendige Koordinierungs- oder Leitungsmaßnahmen setzen kann.

3.7.3 Landesleitzentrale (LLZ)

- (1) Bei jedem LPK ist eine Landesleitzentrale¹⁴ (LLZ) eingerichtet, die ständig mit der erforderlichen Anzahl von Einsatzbearbeitern besetzt sein muss.
- (2) Aufgrund regionaler Gegebenheiten allenfalls erforderliche weitere Leitzentralen können nur über Anordnung oder nach Zustimmung des BM.I betrieben werden.
- (3) Die LLZ hat als ausführendes Organ insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 1. Abwicklung und Aufrechterhaltung der technischen Kommunikation, einschließlich der Funkvermittlung und der Überwachung der Einhaltung der UKW-Funkordnung;
 2. Unterstützung des OvD in allen Belangen, zu deren Abwicklung technische Kommunikationsmittel erforderlich sind, wie Auslösung von Alarmfahndungen, Einberufung von Mitgliedern der Sondereinheiten und Sonderverwendungen udgl.;
 3. Leitungs-, Koordinierungs- und Unterstützungsfunktion bei Einsätzen, die über den örtlichen Zuständigkeitsbereich von BPK/SPK hinaus gehen, insbesondere in Alarmfahndungs- und Großfahndungsfällen, einschließlich der erforderlichen Ablaufdokumentationen;
 4. Durchführung von Terminalanfragen zur Unterstützung der Streifen und Überwachungsdienste, Verständigung der Flugeinsatzstelle oder von Hilfs- und Rettungsdiensten sowie Kontaktnahme mit anderen LLZ oder Behörden bzw. Institutionen in Anlassfällen;
 5. Wahrnehmung landespezifischer Aufgaben, wie Entgegennahme von Notrufen und Alarmen und Setzen der erforderlichen Maßnahmen;

¹² bzw. „Für den Kommandanten des EKO Cobra“

¹³ Bzw. beim EKO Cobra in einem dieser vergleichbaren Räumlichkeit

¹⁴ die LLZ ist gemäß der Organisation und Geschäftsordnung der LPK, OGO/LPK, in der Organisations- und Einsatzabteilung (OEA) im Fachbereich 4, FB OEA 4, implementiert.

6. Entgegennahme von Ersuchen (z.B. Mitfahndungersuchen) anderer LLZ oder Behörden und Setzung geeigneter Veranlassungen.

3.8 Sonstige Dauerdienste

Weitere Dauerdienste können bei Bedarf nur über Anordnung oder nach Zustimmung des BM.I betrieben werden.

4. Eigenobjektsicherung

4.1 Allgemeines

Zweck der Eigenobjektsicherung (EOS) ist es, Gefahren, die durch äußere Einflüsse, technische Gebrechen und/oder aus dem inneren Betrieb resultieren, vorzubeugen, sie rechtzeitig zu erkennen und im Falle der Bedrohung abzuwehren.¹⁵

4.2 Sicherheitsbeauftragte

(1) Zur Umsetzung der Eigenobjektsicherung sind bei den Landespolizeikommanden, dem Bildungszentrum Traiskirchen und dem Einsatzkommando Cobra Sicherheitsbeauftragte zu bestellen.¹⁶

(2) Dem Sicherheitsbeauftragten sind zur Durchsetzung und Kontrolle notwendiger Objektsicherungsmaßnahmen die Bediensteten nach Punkt 4.3 zugeordnet. Ihm obliegt insbesondere:

1. die Erlassung und Aktualisierung der Hausordnung sowie von Richtlinien für die liegenschaftsbezogene Objektsicherung, in denen sach- und objektsbezogene Grundsätze, die Schutzziele (Sicherung der Liegenschaft und der Baulichkeiten gegen unbefugten Zutritt oder gewalttätige Angriffe, Kontrolle des ein- und ausfließenden Personen- und Fahrzeugverkehrs, Absicherung der innerbetrieblichen Kommunikationssysteme einschließlich der Zutrittskontrolle sowie der Waffen- und Gerätelager, Brandschutz u.a.), die Dienstgestaltung, die Aufrechterhaltung der erforderlichen Ordnung im Dienststellenbereich sowie die Alarm- und Einsatzvorkehrungen in außergewöhnlichen Verhältnissen festzuhalten sind;
2. die Planung der für die Objektsicherung eingesetzten Überwachungsdienste und deren Kontrolle;
3. die Wahrnehmung der baulichen, betrieblichen und betriebstechnischen Objektsicherung, wobei er sich der fachspezifischen Organisationseinheiten zu bedienen hat.

(3) Bei den übrigen Dienststellen haben grundsätzlich die Kommandanten (Leiter) die Belange der Eigenobjektsicherung wahrzunehmen und die entsprechenden Richtlinien zu erlassen.

¹⁵ Die hierfür zu setzenden Maßnahmen sind unter dem Gesichtspunkt der Risikominimierung zu sehen.

¹⁶ Bei sonstigen Objekten können solche Sicherheitsbeauftragte nur mit Zustimmung des Bundesministerium für Inneres eingesetzt werden.

4.3 Überwachungsdienst

(1) Unbeschadet der Bestimmung des § 48 SPG sind für die unter Punkt 4.2 Abs. 1 angeführten Liegenschaften bei Bedarf Überwachungsdienste zur Abdeckung der Erfordernisse der Eigenobjektsicherung einzurichten.

(2) Für die Durchführung der Überwachungsdienste sind erforderlichenfalls jeweils ein eigener Kommandant und die unbedingt notwendige Anzahl weiterer Bediensteter vorzusehen. Soweit damit gleichzeitig auch andere Aufgaben zur Aufrechterhaltung der ständig erforderlichen Funktionen des Kommandos bzw. der Dienststelle miterfüllt werden können, sind sie entsprechend zuzuweisen. Alle Aufgaben, die vorgesehene Art und Form ihrer Erfüllung sowie die Führung der erforderlichen Aufzeichnungen sind in den gemäß Punkt 4.2 zu erlassenden Richtlinien festzulegen.

(3) Die Einrichtung von Überwachungsdiensten gemäß Abs. 1 bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Inneres.

4.4 Brandschutz

Der Brandschutz ist Teil der Eigenobjektsicherung. Die für die Sicherstellung des Brandschutzes dienenden Maßnahmen sind in eigenen Richtlinien, die insbesondere den vorbeugenden Brandschutz (Brandverhütung) sowie den abwehrenden Brandschutz (Brandbekämpfung) zu umfassen haben, zu regeln.¹⁷

5. Schlussbestimmungen

Die näheren Belange des Verkehrs- und Kriminaldienstes, des See- und Stromdienstes, des Grenzdienstes, des Alpindienstes, der Einsatzeinheiten, des Diensthundewesens, des Strahlenschutzes, der Sachkundigen Organe (SKO) und der sonstigen speziellen Aufgabenbereiche des Wachkörpers Bundespolizei werden in eigenen Vorschriften geregelt.

¹⁷ Auf die Bestimmungen des Bundesbedienstetenschutzgesetz wird verwiesen.